

Typologienliste VQF

[Grundlage: Anhang zur Geldwäschereiverordnung-FINMA]

1. Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die Mitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.
- 1.2 Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

2. Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
 - 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
 - 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Mitglied resp. der Depotbank wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
 - 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade dieses Mitglied oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;
 - 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Mitglieds über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, der dem Mitglied falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

- 2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als „High Risk“ oder als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.
- 2.4 Ein Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

3. Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäfte

- 3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;
- 3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfange ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;
- 3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;
- 3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden¹;
- 3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfange durch Laufkunden;
- 3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- 3.1.7 Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifizierungslimite (Smurfing);
- 3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

3.2 Bankkonti und -depots

- 3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargeldebeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;
- 3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;
- 3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

¹ Ein Laufkunde ist ein Kunde, der mit dem Finanzintermediär keine dauernde Geschäftsbeziehung (z.B. Mandatsbeziehung, Konto- oder Depotbeziehung, etc.) unterhält.

- 3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zum Mitglied oder zur Depotbank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);
 - 3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die dem Mitglied unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;
 - 3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;
 - 3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;
 - 3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
 - 3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktconformer Darlehen unter Dritten;
 - 3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
 - 3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
 - 3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
 - 3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).
- 3.3 Treuhandgeschäfte
- 3.3.1 Treuhandkredite ("back-to-back loans") ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
 - 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit das Mitglied keinen Einblick nehmen kann.
- 3.4 Andere
- 3.4.1 Versuch des Kunden, den vom Mitglied angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

3.4.2 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

4. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- 4.1 Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur („paper trail“) Konten zu schliessen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- 4.2 Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden, oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- 4.4 Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro/Treuhand-Konti des Mitglieds oder der Depotbank bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;
- 4.5 Wunsch des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;
- 4.6 Strafverfahren gegen den Kunden des Mitglieds wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauch öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehen.